



**Satzung des Hessischen Handball-Verband e.V.
Stand: 13. April 2019**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
§ 1 – § 12
- II. Organe, Arbeitskreise und deren Aufgaben
§ 13 – § 61
- III. Handballtage
§ 62 – § 87
- IV. Allgemeine Bestimmungen
§ 88 – § 95
- V. Rechte und Pflichten der Vereine
§ 96 – § 99
- VI. Geschäftsordnung
§ 100 – § 119
- VII. Geschäftsstelle und Angestellte
§ 120 – § 123

Präambel

Der Hessische Handball-Verband (HHV) und seine Mitarbeiter bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen und treten extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität und fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der HHV und seine Mitarbeiter bekennen sich ferner zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Wählbar in Ämter des Verbandes und seiner Bezirke sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des HHV in dieser Satzung und in den Ordnungen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des HHV einsetzen und sie durchsetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in den Schriftsätzen des HHV ausschließlich die männliche Form gewählt.

I. Allgemeines

§ 1 Der Hessische Handball-Verband e.V. (HHV) wird von allen Vereinen in Hessen gebildet, die das Handballspiel betreiben und dem Landessportbund Hessen e.V. (LSB) angehören, sowie von handballspielenden Vereinen anderer Verbände, die dem Hessischen Handball-Verband spieltechnisch angeschlossen sind. Sie haben bei allen Handballtagen Sitz und Stimme.

§ 2 Der Hessische Handball-Verband e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main, ist ein eingetragener Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Hessische Handball-Verband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Hessischen Handball-Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, ~~in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder~~ keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Handball-Verbandes e.V.

Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hessischen Handball-Verbandes e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Hessische Handball-Verband ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben, soweit diese Mitgliedschaft nicht im Gegensatz zu seiner Satzung steht.

§ 4 1. Der Hessische Handball-Verband gliedert sich verwaltungsmäßig in Bezirke. Ein Bezirk muss zum Zeitpunkt seiner Gründung mindestens zweihundert Mannschaften nachweisen; die Anrechnung richtet sich nach § 86.

2. Bezirke nehmen nur im Rahmen des Spielbetriebs Aufgaben nach außen wahr, treten aber nicht im eigenen Namen auf.

3. Sie haben keine eigene handlungsfähige Organisation. Bezirke sind kein eigenständiges Steuerobjekt.

§ 5 Aufgaben des Hessischen Handball-Verbandes sind:

- Pflege und Förderung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen
- Vertretung der Interessen aller im Hessischen Handball-Verband handballspielenden Vereine
- Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden
- Veranstaltung von Meisterschafts-, Pokal-, Auswahl- und Freundschaftsspielen
- Wahrung der sportlichen Disziplin

- Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Hessischen Handball-Verbandes.
- In Erfüllung dieser Aufgabe wird das Disziplinar- und Strafrecht über die im Hessischen Handball-Verband handballspielenden Vereine und deren Mitglieder ausgeübt.
- Vertretung des Handballsports gegenüber den Medien für den vom Hessischen Handball-Verband geleiteten Spielbetrieb (Verbands- und Bezirksebene).

§ 6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Ein hessischer Verein, der am Spielbetrieb des Hessischen Handball-Verbandes teilnehmen will, muss Mitglied des Landessportbundes Hessen sein. Nach Aufnahme in den LSB ist eine Anmeldung zum Spielbetrieb beim Hessischen Handball-Verband erforderlich. Mit dieser Anmeldung erkennt der Verein, auch für seine Mitglieder, Satzung und Ordnungen des Hessischen Handball-Verbandes an.

Der HHV erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen:

- Spielordnung (SpO)
- Rechtsordnung (RO)
- Jugendordnung (JO)
- Schiedsrichterordnung (SchO)
- Trainerordnung (TrO)
- Finanz- und Gebührenordnung (FGO)
- Ehrungsordnung (EO)
- Anti-Doping-Reglement (ADR)
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Schiedsrichter (APV)
- Werberichtlinien (WRL)
- Spielervermittlerlizenzierungsrichtlinien (SpLR)
- **Compliance-Regeln**
- **Datenschutzordnung**

Spielordnung, Rechtsordnung, Trainerordnung sowie die §§ 15 und 16 der Jugendordnung des DHB sind Bestandteil der Ordnungen des Hessischen Handball-Verbandes und gelten unmittelbar, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Soweit Vereine anderer Verbände am Spielbetrieb des Hessischen Handball-Verbandes teilnehmen, erkennen diese, auch für ihre Mitglieder, Satzung und Ordnungen des Hessischen Handball-Verbandes an.

Soweit Vereine am Spielbetrieb des Deutschen Handball-Bundes (DHB) oder der Ligaverbände teilnehmen, erkennen diese, auch für ihre Mitglieder, Satzung und Ordnungen dieser Verbände an.

Rechtsinstanzen, Präsidium, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:

a) Verhängung von Strafen

- Verweis
- Persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit.
- Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten.
- Abteilungssperre bis zu 30 Monaten.
- Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten.
- Geldstrafe und Geldbuße bis zu € 20.000,-
- Spielverlust.
- Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren.
- Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren.
- Entbindung von der Amtstätigkeit.
- Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison.
- Nichtzulassung zum Spielbetrieb.
- Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres

- Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von € 15.000,-
- c) Anordnung der Maßnahmen Spielaufsicht und Spielwiederholung
- d) Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Spielklassenbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Geldbußen, Geldstrafen und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

Die Entscheidungen der Organe des HHV und ihrer Mitarbeiter haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.

~~§ 7a~~ ~~Datenschutz~~

~~1. Der Hessische Handball-Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke:~~

- ~~— Buchhaltung der Vereinskonten~~
- ~~— Anschriften der Verantwortlichen der Vereine~~
- ~~— Ausstellung von Spielberechtigungen~~
- ~~— Ausstellung von Ausweisen für Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Übungsleiter, Mitarbeiter, einschließlich der Reaktivierung im Rahmen der Ordnungen~~
- ~~— Ehrung von Mitgliedern des Verbandes~~
- ~~— Spielplanerstellung, einschließlich der Anschriften der Verantwortlichen für die Mannschaften, der Daten für den Kostenausgleich nach Abschluss der Spielrunde~~
- ~~— Ansetzung von Schiedsrichtern~~
- ~~— Ergebnisdienst~~
- ~~— Torschützenmeldung~~
- ~~— Tabellenerstellung~~
- ~~— Bildanfertigung/Bildberichte bei offiziellen Verbandsveranstaltungen~~

~~2. Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt~~

- ~~— Name, Vorname~~
- ~~— Geburtsdatum (nur Spieler, Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Übungsleiter, Mitarbeiter)~~
- ~~— Vereinszugehörigkeiten~~
- ~~— Anschrift (nicht Spieler)~~
- ~~— Angabe einer Erreichbarkeit per Telefon (stationär oder mobil)~~
- ~~— Angabe einer Erreichbarkeit per Telefax oder E-Mail~~

~~3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Verbandes. zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.~~

~~4. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.~~

~~5. Das Präsidium bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode einen „Beauftragten für den Datenschutz“. Die Bestellung endet mit dem nächstfolgenden Verbandshandballtag.~~

§ 8 Auf Vorschlag des Präsidiums können im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Ehrungen Personen, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz beim Verbandshandballtag.

Auf Vorschlag der Bezirksspielausschüsse können durch Wahl beim Bezirkshandballtag ausgeschiedene Mitglieder aus den Bezirksspielausschüssen, die sich um den Handballsport verdient

gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern dieses Gremiums gewählt werden. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder haben Sitz auf den Bezirkshandballtagen. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder der bisherigen Kreise und Bezirke wahren ihre Rechte in den neuen Bezirken.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Auflösung
- Ausschluss

Der Austritt wird drei Monate nach Zugang der Austrittserklärung bei dem Verband wirksam. Die Austrittserklärung muss per Einschreiben gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.

§ 10 Für alle Vereine und Gliederungen des Hessischen Handball-Verbandes sind Satzung und Ordnungen des Hessischen Handball-Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe, die sie in dem Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, verbindlich. Die Beschlüsse der Organe und Arbeitskreise haben mit der Satzung und den Ordnungen des Hessischen Handball-Verbandes im Einklang zu stehen.

§ 11 Die Auflösung des Hessischen Handball-Verbandes kann nur von einem ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandshandballtag beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dieser Punkt muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

§ 12 Bei Auflösung des Hessischen Handball-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen dem Landessportbund Hessen e.V., zur Verfügung zu stellen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sports zu verwenden hat.

II. Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise, und deren Aufgaben

§ 13 Organe des Hessischen Handball-Verbandes:

- Handballtage
- Erweitertes Präsidium
- Präsidium
- Arbeitskreise auf Verbandsebene
- Sportgerichte auf Verbandsebene

§ 14 Oberstes Organ des Hessischen Handball-Verbandes ist der Verbandshandballtag.

§ 15 Zusammensetzung Verbandshandballtag:

- Delegierte der Bezirke, die vor dem Verbandshandballtag zu wählen oder durch den Bezirksspielausschuss zu berufen sind;
- Erweitertes Präsidium;
- Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder des HHV

§ 16 Zusammensetzung Erweitertes Präsidium:

- Präsidium ohne Beisitzer
- Bezirksvorsitzende oder Vertreter
- Verbandsjugenwart
- Verbandsmädelwart
- Verbandsschiedsrichterwart
- Vorsitzender Verbandsgericht
- Vorsitzender Verbandssportgericht

§ 17 Zusammensetzung Präsidium:

- Präsident
- Vizepräsident Spieltechnik
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Jugend
- Vizepräsident Recht
- ein Bezirksvorsitzender als Beisitzer

§ 18 Zusammensetzung Arbeitskreis Spieltechnik

- Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender
- Verbandsschiedsrichterwart
- Vertreter des Arbeitskreises Jugend
- Beauftragter Breiten- u. Freizeitsport
- Bezirksspielwarte
- Vertreter der Oberligavereine Männer
- Vertreter der Oberligavereine Frauen
- Vertreter der Landesligavereine Männer
- Vertreter der Landesligavereine Frauen
- Klassenleiter Spielbetrieb Aktive (Verbandsebene)

Bei Tagungen können sich die Mitglieder vertreten lassen.

Die Vertreter der Oberligavereine und der Landesligavereine werden jährlich im Rahmen gemeinsamer Vereinsvertreterbesprechungen der Männer und Frauen gewählt. Jede Oberliga- und Landesligamannschaft besitzt eine Stimme.

§ 19 Zusammensetzung Arbeitskreis Ehrungen:

- Präsident als Vorsitzender
- Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder auf Verbandsebene
- gewählte Vertreter der Bezirke

§ 20 Zusammensetzung Arbeitskreis Jugend

- Vizepräsident Jugend als Vorsitzender
- Verbandsjungenwart
- Verbandsmädelwart
- Bezirksjugendwarte
- Vertreter des Arbeitskreises Methodik
- Jugendsprecherin
- Jugendsprecher
- Klassenleiter Spielbetrieb Jugend (Verbandsebene)

Bei Tagungen können sich die Mitglieder vertreten lassen.

§ 21 Zusammensetzung Arbeitskreis Schiedsrichter

- Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender
- Verbandsschiedsrichterwart
- Verbandsschiedsrichterlehrwart
- Schiedsrichteransetzer Verbandsebene
- Beauftragter Schiedsrichterbeobachterwesen
- Bezirksschiedsrichterwarte
- Beauftragter Sekretär-/Zeitnehmerwesen
- **Beauftragter für die Anwärterausbildung**

Zusammensetzung Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen

- Verbandsschiedsrichterwart als Vorsitzender
- Verbandsschiedsrichterlehrwart
- Beauftragter Beobachterwesen
- Beauftragte Schiedsrichterweiterbildung
- Vertreter AK Methodik
- **Beauftragter für die Anwärterausbildung**

Bei Tagungen können sich die Mitglieder vertreten lassen.

§ 22 Zusammensetzung Arbeitskreis Methodik

- Vizepräsident Jugend als Vorsitzender
- Verbandsjungenwart
- Verbandsmädelwart

- Beauftragter Kinderhandball/Schulsport
- Beauftragte Methodik der Bezirke
- Vertreter Schiedsrichterlehrwesen
- Landestrainer weiblich
- Landestrainer männlich

§ 23 Zusammensetzung Arbeitskreis Satzung und Ordnungen

- Vizepräsident Recht als Vorsitzender
- Vizepräsident Spieltechnik
- Vorsitzender des Verbandsgerichts
- Vorsitzender des Verbandssportgerichts
- Bezirksrechtswarte

§ 24 Zusammensetzung Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit

- Präsident als Vorsitzender
- Beauftragte für Ergebnisdienst, Archivwesen, Pressedienste, Internet
- Vertreter der Bezirke für die Öffentlichkeitsarbeit

§ 25 Zusammensetzung Arbeitskreis Finanzen

- Vizepräsident Finanzen als Vorsitzender
- Bezirksfinanzwarte

§ 26 Die Benennungen der Vertreter von Arbeitskreisen in anderen Arbeitskreisen erfolgt nach Kenntnis der Tagesordnung durch den Arbeitskreis-Vorsitzenden, der selbst die Vertretung nicht übernehmen soll.

§ 27 Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Bezirksrechtswarten als Beisitzer.

Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer aus jedem Bezirk, die auf dem Verbandshandballtag zu wählen sind.

§ 28 Die Mitglieder der Organe (Verband, Bezirk) werden auf drei Jahre gewählt bzw. berufen, ausgenommen Beisitzer im Präsidium, die vom Erweiterten Präsidium gem. § 30 nur auf zwei Jahre gewählt werden. Doppelfunktionen in einem Bezirksspielausschuss und als beim Verbandshandballtag gewähltes Mitglied im Präsidium sind nur bis zum nächsten Termin einer Neuwahl für eine der beiden Funktionen bzw. Gremien möglich. Die Mitglieder der Organe (außer Jugendvertretern) müssen volljährig und mindestens ein Jahr ununterbrochen Mitglied eines Vereins im Hessischen Handball-Verband sein.

§ 29 Der Verbandshandballtag hat in allen Angelegenheiten des Hessischen Handball-Verbandes, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, zu entscheiden, ausgenommen ist die Gerichtsbarkeit. Der Verbandshandballtag kann einzelne Aufgaben anderen Organen übertragen. Weiterhin hat der Verbandshandballtag folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Beisitzers
- Wahl des Verbandsjungenwartes
- Wahl des Verbandsmädelwartes
- Wahl des Verbandsschiedsrichterwartes
- Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes und der Beisitzer
- Wahl der Bezirke, die die Kassenprüfer stellen
- Entlastung der auf dem Verbandshandballtag gewählten und der vom Präsidium berufenen Mitarbeiter

§ 30 Das Erweiterte Präsidium wählt in der ersten Sitzung nach dem Verbandshandballtag einen Bezirksvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode als Beisitzer mit Sitz und Stimme in das Präsidium.

Die Funktion des Beisitzers ist an die Funktion des Bezirksvorsitzenden gebunden (bei Ausscheiden des Beisitzers ist durch das Erweiterte Präsidium eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Wahlperiode des Präsidiums durchzuführen).

Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung

- a) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandshandballtag vorbehalten sind;
- b) über den Haushaltsplan
- c) von notwendigen Änderungen der Satzung im Rahmen von § 76 und der Ordnungen zwischen den Verbandshandballtagen;
- d) über das Einsetzen neuer Arbeitskreise im laufenden Geschäftsjahr. Es ernennt deren Mitglieder. Eine Beibehaltung der Arbeitskreise vom nächsten Verbandshandballtag zu genehmigen, deren Mitglieder sind sodann zu wählen;
- e) über die Einführung von elektronischen Medien und Programmen, die im Verband verwandt werden;
- f) über Auflösung und Fusion von Bezirken nach deren Anhörung.

Das erweiterte Präsidium ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Der Präsident hat auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Präsidiums dieses einzuberufen.

- § 31**
1. Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
 2. Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Vollzug des im Rahmen des durch das erweiterte Präsidium bewilligten Budgets verantwortlich.
 3. Die Rechnungslegung gegenüber dem erweiterten Präsidium erfolgt durch das Präsidium. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Verbandes, der Tätigkeitsbericht des Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Verbandes und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
 4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Hessischen Handball-Verbandes. Es ist verantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen des Verbandshandballtages, des Erweiterten Präsidiums und für alle sonstigen Belange des Verbandes.
 5. Das Präsidium ist ermächtigt, über das Vermögen des Hessischen Handball-Verbandes im Rahmen des beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen
 6. Es hat ferner für die Durchführung der Beschlüsse und Vollstreckungen der Urteile des DHB in seinem Verbandsgebiet zu sorgen. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen muss das Präsidium nach erfolgloser 3. Mahnung eine Abteilungs- bzw. Mannschaftssperre aussprechen. Das Präsidium hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung sämtlicher Verbandsorgane zu nehmen. Es ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Präsidiums zu übertragen.
 7. Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit aller Mitarbeiter.
 8. Das Präsidium hat das Recht, Mitarbeiter des Verbandes – ausgenommen Präsidiumsmitglieder – bei grober Verletzung der Interessen des Hessischen Handball-Verbandes von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Bei Einspruch des Betroffenen hat das Präsidium Antrag auf Durchführung eines Rechtsverfahrens zu stellen.
 9. Auf Antrag eines Vereins entscheidet das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Bezirke über die Änderung seiner Bezirkszugehörigkeit. Der Antrag muss bis zum 31. 3. gestellt werden, wenn er mit Beginn des folgenden Spieljahres gelten soll. Ein erneuter Antrag kann frühestens nach drei Jahren gestellt werden.
 10. Das Präsidium entscheidet über den Ausschluss eines Vereins
 11. Das Präsidium beruft auf Verbandsebene
 - Verbandsschiedsrichterlehrwart
 - den Jugendsprecher
 - die Jugendsprecherin

- Beauftragte des Arbeitskreises Schiedsrichter
- Beauftragte des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit
- den Beauftragten für Kinderhandball/Schulsport
- den Beauftragten für Breiten- und Freizeitsport
- die Klassenleiter
- sonstige Beauftragte

12. Ferner bestimmt das Präsidium die Delegierten, die den Verband im Rahmen seiner Mitgliedschaft vertreten.

13. Das Präsidium bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen „Beauftragten für den Datenschutz“. Die Bestellung endet mit dem nächstfolgenden Verbandshandballtag.

Bei Bedarf kann das Amt des „Beauftragten für den Datenschutz“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a BGB /Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 32 Für die zwischen den Handballtagen ausscheidenden Mitglieder oder beim Handballtag nicht gewählten Positionen der Bezirksspielausschüsse, der Arbeitskreise und der Rechtsorgane kann nur das Präsidium kommissarische Ernennungen, in der Regel auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums, vornehmen. Für die zwischen den Verbandshandballtagen ausscheidenden Mitglieder oder beim Handballtag nicht gewählten Positionen des Präsidiums kann nur das Erweiterte Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden während einer Wahlperiode der Präsident, der Bezirksvorsitzende oder mehr als drei Mitglieder des Präsidiums, die nicht Beisitzer sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Bezirksspielausschusses aus, so sind im Rahmen eines außerordentlichen Handballtages Ergänzungswahlen durchzuführen.

§ 33 Das Präsidium übt das Gnadenrecht aus, soweit ein Organ des Hessischen Handball-Verbandes die Entscheidung getroffen hat.

§ 34 Das Präsidium ist nach Bedarf einzuberufen. Der Präsident hat auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern des Präsidiums dieses einzuberufen.

§ 35 Vertreter des Hessischen Handball-Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder jeweils zwei Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder jeweils zwei Vizepräsidenten sind zur Vertretung des Hessischen Handball-Verbandes berechtigt.

Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt

Werden Mitglieder des Präsidiums von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Hessischen Handball-Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 36 Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er führt die Beschlüsse des Verbandshandballtages und Erweiterten Präsidiums durch. Er bestimmt Ort und Zeit der Präsidiumssitzungen und setzt die Tagesordnung fest.

Das Präsidium wählt einen Vizepräsidenten als Abwesenheitsvertreter des Präsidenten.

§ 37 Dem Vizepräsident Finanzen obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung und die Verwaltung der sonstigen Bestände, einschließlich der ordnungsgemäßen Ausweisung der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 38 Der Vizepräsident Recht hat auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen zu achten.

Er ist für die den Hessischen Handball-Verband betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig, insbesondere für Fälle von Manipulation und Bestechung sowie deren Prävention.

Er berät die Organe des Hessischen Handball-Verbandes bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und beim Abschluss von Verträgen aller Art.

Er kann an Verfahren der Sportgerichte teilnehmen, falls dies im Interesse des Hessischen Handball-Verbandes geboten ist. Dem Vizepräsident Recht obliegt die ständige Information der Vorsitzenden

der Rechtsinstanzen auf Verbandsebene und die Schulung und Fortbildung der Mitglieder der Sportgerichte.

§ 39 Dem Vizepräsidenten Spieltechnik obliegt die Gesamtverantwortung für den Spielbetrieb im Hessischen Handball-Verband. Insbesondere ist er zuständig für den Spielbetrieb der Erwachsenen und für Schiedsrichterangelegenheiten.

§ 40 Der Vizepräsident Jugend ist zuständig für den Spielbetrieb der Jugend und den Bereich „Methodik“.

§ 40a Beauftragter für den Datenschutz

1. Der Beauftragte für den Datenschutz wird im Rahmen von § 31 Ziffer 13 durch das Präsidium für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
2. Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Behörde wenden. Die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Einzelheiten regelt das Bundesdatenschutzgesetz.
4. Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt.

§ 41 Dem Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Information der Medien, die Darstellung der Aufgaben des HHV in der Öffentlichkeit und die Archivierung des Verbandsgeschehens.

Er repräsentiert den Handballsport im Namen des Hessischen Handball Verbandes, plant Veranstaltungen, Aktionen zur Förderung des Handballsports und setzt diese um.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit sollen die Nähe zu den Vereinen herstellen, die Arbeit der Gremien transparenter machen und Ideen der Vereine bewerten und auf deren mögliche Umsetzung hinarbeiten.

§ 42 Dem Arbeitskreis Spieltechnik obliegt die Durchführung des Spielbetriebes. Er ist zuständig für die Festlegung aller Termine auf Verbandsebene, für die Jugend in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Jugend und die Durchführung der über den Bezirk hinausgehenden Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts-, Vergleichs- und Auswahlspiele der Erwachsenen. Weiterhin obliegt ihm die Schulung und Fortbildung der Spieltechniker auf allen Ebenen.

§ 43 Dem Arbeitskreis Jugend obliegt die Planung und Durchführung der Jugendspiele auf Verbandsebene, der Spiele um die Hessenmeisterschaften der Jugendmannschaften, der Spiele mit anderen Verbänden und die Durchführung der über den Bezirk hinausgehenden Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts-, Vergleichs- und Auswahlspiele der Jugend. Er hat die Aufgabe, Entwicklungen im Jugendbereich zu erfassen und in den Altersklassen entsprechenden Spielbetrieb zu entwickeln. Weiterhin obliegt ihm die Aus- und Weiterbildung der Jugendwarte auf allen Ebenen.

§ 44 Dem Arbeitskreis Schiedsrichter obliegt im Rahmen der Schiedsrichterordnung die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen sowie die Schiedsrichteransetzung auf Verbandsebene.

Angelegenheiten der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung sollen in der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen vorbereitet werden.

§ 45 Dem Arbeitskreis Methodik obliegt die inhaltliche Planung der Sichtungsspiele auf Verbandsebene, die Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Vorbereitung sowie die Durchführung der Aus- und Weiterbildung für B-Trainer und Übungsleiter. Weiterhin obliegen ihm die Arbeitsgebiete Breiten-/Freizeitsport, Schulsport und Minihandball.

§ 46 Dem Arbeitskreis Satzung und Ordnungen obliegt die Aufgabe, Vorschläge zur Verbesserung, Vervollständigung und Änderung der Satzung und der Ordnungen an das Präsidium zu machen.

§ 47 Die Aufgaben der Rechtsorgane und ihre Zuständigkeit ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 48 Dem Arbeitskreis Ehrungen obliegt die Prüfung und Entscheidung über Ehrungsanträge.

- § 49** Dem Arbeitskreis Finanzen obliegt die Aufgabe, ein einheitliches Finanzgebaren im Verband und seinen Bezirken sicherzustellen.
- § 50** Dem Bezirksspielausschuss obliegt, unter Leitung des Bezirksvorsitzenden, die satzungsgemäße Führung der Geschäfte des Bezirks. Der Bezirksspielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebs auf Bezirksebene. Er führt alle Aufgaben durch, die nicht der Verbandsebene vorbehalten sind.
- § 51** Zusammensetzung Bezirksspielausschuss

- Bezirksvorsitzender
- Bezirksspielwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksfinanzwart
- Bezirksrechtswart
- Bezirksschiedsrichterwart
- Bezirkspressewart
- Beauftragter Methodik
- Regionalbeauftragten

Der Bezirksspielausschuss wählt mindestens eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden und beruft den Bezirksschiedsrichterlehrwart, den Beauftragten Kinderhandball/Schulsport, Klassenleiter, Beauftragte sowie Jugendsprecher. Der Beauftragte Methodik wird auf Vorschlag des Bezirksspielausschusses durch das Präsidium berufen.

§ 51a Compliance-Beauftragter

- (1) Der Compliance-Beauftragte wird vom Präsidium berufen. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des HHV innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Er wird auf eigene Initiative oder auf Antrag tätig bei Kenntniserlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder sportrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Ethik, Integrität, Fairness, Transparenz, Compliance, Respekt und Würde und im Falle von potenzieller Diskriminierung und Belästigung. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei.
- (3) Er ist nicht zuständig bei Tatbeständen, die bei Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischer Abstimmung der zuständigen Sportgremien noch zu entscheiden sind.
- (4) Er teilt den Betroffenen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, untersucht mögliche Verstöße nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der belastenden und entlastenden Umstände, wird beratend zur Konfliktlösung tätig und erstellt einen Abschlussbericht, in dem er Empfehlungen an Personen und Gremien aussprechen kann. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen wie den auch zuständigen Sportgremien zuzustellen.
- (5) Er erstellt einen Bericht zum ordentlichen Bundestag über seine Tätigkeit.
- (6) Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweise in Good-Governance- und Compliance-Fragen sind in den vom Verbandstag beschlossenen Compliance-Regeln festgelegt.

- § 52** Der Bezirksfinanzwart darf keine weitere Funktion im Bezirksspielausschuss ausüben, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 53 Zusammensetzung Arbeitskreis Spieltechnik (Bezirk)

- Bezirksspielwart als Vorsitzender
- Vertreter AK Jugend (Bezirk)
- Vertreter des AK Schiedsrichter
- Klassenleiter Spielbetrieb Aktive (Bezirksebene)
- Bezirkspressewart

§ 54 Zusammensetzung Arbeitskreis Jugend (Bezirk)

- Bezirksjugendwart als Vorsitzender
- Beauftragter Methodik
- Bezirksjugenwart
- Bezirksmädelwart
- Klassenleiter Spielbetrieb Jugend (Bezirksebene)
- Bezirksjugendsprecherin
- Bezirksjugendsprecher

Der Arbeitskreis Jugend führt jährlich mindestens eine Versammlung mit den Jugendwarten der Vereine durch.

§ 55 Zusammensetzung Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirk)

- Bezirksschiedsrichterwart als Vorsitzender
- Vertreter Arbeitskreis Jugend (Bezirk)
- Bezirksschiedsrichterlehrwart
- Schiedsrichteransetzer
- Beauftragte

§ 56 Zusammensetzung Arbeitskreis Methodik (Bezirk)

- Beauftragter Methodik als Vorsitzender
- Bezirksschiedsrichterlehrwart oder dessen Vertreter
- Beauftragter für dezentrale Aus- und Fortbildung
- Beauftragter Kinderhandball/Schulsport
- Bezirksauswahltrainer
- Vertreter AK Jugend (Bezirk)

§ 57 Das Bezirkssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens sechs Beisitzern.

Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichtes, der Stellvertretende Vorsitzende des Bezirkssportgerichtes sowie mindestens sechs Beisitzer werden beim Bezirkshandballtag gewählt.

§ 58 Dem Arbeitskreis Spieltechnik (Bezirk) obliegt die Durchführung des Spielbetriebes auf Bezirksebene. Er ist zuständig für die Festlegung aller Termine auf Bezirksebene, für die Jugend in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Jugend (Bezirk).**§ 59** Dem Arbeitskreis Jugend (Bezirk) obliegt die Planung und Durchführung der Jugendspiele auf Bezirksebene und der Vergleichs- und Auswahlspiele der Jugend des Bezirks. Er hat die Aufgabe, den AK Jugend (Verband) bei dessen Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ist verpflichtet, die Vereinsjugendwarte zu schulen und fortzubilden.**§ 60** Dem Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirk) obliegt im Rahmen der Schiedsrichterordnung die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen sowie die Schiedsrichteransetzung im Bezirk.**§ 61** Dem Arbeitskreis Methodik (Bezirk) obliegt die inhaltliche Planung der Sichtungsspiele auf Bezirksebene, die Aufstellung der Bezirksauswahlmannschaften und deren Vorbereitung sowie die Unterstützung des Arbeitskreises Methodik (Verband) bei der Aus- und Weiterbildung für B-Trainer, C-Trainer und -Übungsleiter. Weiterhin obliegen ihm die Arbeitsgebiete Breiten-/Freizeitsport, Schulsport und Minihandball auf Bezirksebene**III. Handballtage****§ 62** Die Handballtage sind öffentlich. Der Präsident/Vorsitzende hat das Recht, für einzelne Punkte die Öffentlichkeit auszuschließen. Er hat dies zu tun, wenn die Versammlung den Ausschluss mit Mehrheit beschließt.**§ 63** Durch rechtsgültiges Urteil gesperrte Vereine oder Handballabteilungen haben kein Stimmrecht.

Verbandshandballtag

- § 64** Der Verbandshandballtag findet alle drei Jahre im 2. Quartal statt.
- § 65** Der Termin, der Tagungsort und die vorläufige Tagesordnung des Verbandshandballtages sind spätestens drei Monate vorher durch das Präsidium in Anwendung von § 94 bekannt zu geben.
- Nach Ablauf der Antragsfrist gem. § 67 ist die endgültige Tagesordnung zusammen mit den Anträgen bekannt zu geben.
- § 66** Die zu den ordentlichen Verbandshandballtagen schriftlich vorzulegenden Jahresberichte und Anträge sind den Delegierten mit einer schriftlichen Einladung bis spätestens zehn Tage vor dem Tagungstermin zuzustellen.
- § 67** Anträge von Vereinen haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie auf einem vor dem Verbandshandballtag stattgefundenen Bezirkshandballtag genehmigt worden sind. Den Bezirksspielausschüssen steht ein Antragsrecht zu.
- Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Verbandshandballtag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die nicht auf diesem Wege eingebracht worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge berücksichtigt werden, wenn der Anlass des Antrags zum Zeitpunkt der Antragsfrist noch nicht bestanden hat. Die Anträge des Präsidiums sind davon ausgenommen.
- § 68** Leiter des Verbandshandballtages und des Erweiterten Präsidiums ist der Präsident des Hessischen Handball-Verbandes oder ein zeitweise von ihm mit der Leitung beauftragtes Mitglied des Präsidiums.
- § 69** Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandshandballtages hat folgende Punkte zu umfassen:
- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmzahl
 - Wahl des Protokollführers
 - Feststellung der Anwesenheit und der Stimmzahl
 - Wahl des Protokollführers
 - Wahl von sechs Mitgliedern des Wahlausschusses
 - Berichte
 - Bestätigung bzw. Ablehnung zwischenzeitlicher Änderungen der Satzung und der Ordnungen
 - Anträge zur Satzung
 - Anträge zu den Ordnungen
 - Sonstige Anträge
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung der vom Verbandshandballtag gewählten Mitglieder des Präsidiums und der gewählten und berufenen Mitarbeiter auf Verbandsebene
 - Wahlen
 - Wahl der Bezirke, die die Kassenprüfer stellen
 - Festlegung des Bezirks, in dem der nächste Verbandshandballtag stattfindet
 - Verschiedenes
- § 70** Ein satzungsgemäß einberufener Handballtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 71** Auf dem Verbandshandballtag sind stimmberechtigt:
- Delegierte der Bezirke
 - Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Beisitzers
 - Bezirksvorsitzende oder Vertreter
 - Verbandsjungenwart
 - Verbandsmädelwart
 - Verbandsschiedsrichterwart
 - Das Stimmrecht (ausgenommen Bezirksvorsitzende und Delegierte) erlischt mit der Entlastung.
- § 72** Im Erweiterten Präsidium sind stimmberechtigt:
- Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Beisitzers
 - Bezirksvorsitzende oder Vertreter
 - Verbandsjungenwart

- Verbandsmädelwart
- Verbandsschiedsrichterwart

§ 73 Beschlüsse werden mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Sie treten mit Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 74 Für die Beschlüsse auf Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister und sind in Sport in Hessen und/oder in elektronischen Medien zu veröffentlichen.

§ 75 Anträge auf Änderung der Struktur, des Spielsystems oder der Spielklassen bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit.

§ 76 Ist aus rechtlichen Verpflichtungen eine Änderung der Satzung zwischen den Verbandshandballtagen erforderlich, so kann sie, nach Beratung in dem Arbeitskreis Satzung und Ordnungen, durch eine Versammlung des erweiterten Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Der Satzungsänderungsantrag muss mit der Einladung versandt werden, Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

Satzungsänderungen durch das erweiterte Präsidium unterliegen einer Überprüfung durch den nächsten ordentlichen Verbandshandballtag.

§ 77 Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandshandballtag einberufen, wenn besondere Angelegenheiten eine Beschlussfassung durch einen außerordentlichen Verbandshandballtag erfordern. Das Präsidium kann gegebenenfalls eine Beschlussfassung im Wege einer schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Diese Beschlüsse sind dem nächsten Verbandshandballtag zur Bestätigung vorzulegen.

§ 78 Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandshandballtag binnen vier Wochen einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies schriftlich mit Begründung beantragt. Anträge auf Abwahl von Präsidiumsmitgliedern bedürfen des Antrages von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und sind nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich.

- § 79**
1. Beschlüsse des Verbandshandballtages, die eine Änderung der Satzung oder der Ordnungen zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen des HHV nicht angefochten werden.
 2. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
 3. Jeder von einem Beschluss des Verbandstags betroffene Verein oder Delegierte ist zur Anfechtung berechtigt.

Bezirkshandballtag

§ 80 Das oberste Beschlussorgan des Bezirks für seine eigenen Angelegenheiten ist der Bezirkshandballtag. Er ist die Versammlung der zu einem Bezirk gehörenden Vereine zur Regelung der allgemeinen Aufgaben des Bezirks.

Er wählt

- Bezirksvorsitzenden
- Bezirksspielwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksfinanzwart
- Bezirksrechtswart
- Bezirksschiedsrichterwart
- Bezirkspressewart

- Bezirksjugenwart
- Bezirksmädelwart
- Vorsitzender Bezirkssportgericht
- Stellvertretender Vorsitzender Bezirkssportgericht
- Wahl der Beisitzer für das Bezirkssportgericht
- Vertreter AK-Ehrungen Verband

§ 81 Der Bezirkshandballtag findet alle drei Jahre im 2. Quartal statt. In den dazwischen liegenden Jahren wird der Bezirkshandballtag ohne Wahl der Mitglieder des Spelausschusses als Versammlung der Vereine durchgeführt.

Der Bezirkshandballtag setzt sich zusammen aus:

- Vereinsvertretern mit schriftlicher Vollmacht
- Mitgliedern des Bezirksspielausschusses
- des gewählten Mitgliedern der Arbeitskreise Bezirkes
- Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden des Bezirkes

§ 82 Anträge von Vereinen haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie zwei Monate vor dem Bezirkshandballtag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sind. Anträge, die nicht auf diesem Wege eingebracht worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge berücksichtigt werden. Die Anträge des Bezirksspielausschusses sind davon ausgenommen.

§ 83 Leiter des Bezirkshandballtages und der Versammlung der Vereine ist der Bezirksvorsitzende oder ein zeitweise von ihm mit der Leitung beauftragtes Mitglied des Bezirksspielausschusses.

§ 84 Die Tagesordnung des ordentlichen Bezirkshandballtages hat folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmzahl
- Wahl des Protokollführers
- Wahl von sechs Mitgliedern des Wahlausschusses
- Berichte
- Anträge
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Bezirksspielausschusses und der gewählten und berufenen Mitarbeiter auf Bezirksebene
- Wahlen
- Wahl der Kassenprüfer
- Vorsitzender Bezirkssportgericht
- Wahl des Bezirksvertreters für den AK Ehrungen
- Festlegung des Ausrichters für den nächsten Bezirkshandballtag
- Verschiedenes

§ 85 Für die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Bezirkshandballtage finden die Bestimmungen für den Verbandshandballtag ebenso entsprechende Anwendung, wie für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahl und Form der Abstimmung.

Die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkshandballtages muss erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten mit schriftlicher Begründung verlangt. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Bezirksspielausschusses bedürfen des Antrages von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und sind nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich.

§ 86 Die Stimmzahl der Vereine für Bezirkshandballtage ergibt sich aus der Anzahl der zum Stand: 31. Oktober des Vorjahres spielenden Mannschaften.

Für den Verbandshandballtag ist bei der Versammlung der Vereinsvertreter der Bezirke für je angefangene 50 Mannschaften – entsprechend den am 31. Oktober des Vorjahres spielenden Mannschaften – ein Delegierter zu wählen oder vom Bezirksspielausschuss zu berufen. Die gewählten oder berufenen Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle des Hessischen Handball-Verbandes spätestens einen Monat vor dem Verbandshandballtag bekannt zu geben.

Als spielende Mannschaften zählen die Altersklassen Männer und Frauen, sowie Jugend A bis E.

§ 87 Auf dem Bezirkshandballtag haben die Mitglieder des Bezirksspielausschusses und die jeweils schriftlich bevollmächtigten Vereinsvertreter Stimmrecht. Die Stimmenzahl des Vereins kann einem einzelnen Vereinsvertreter übertragen werden. Vereine können ihr Stimmrecht anderen Vereinen nicht übertragen. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksspielausschusses und der Mitglieder der Arbeitskreise des Bezirkes erlischt mit der Entlastung, ausgenommen sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 88 1. Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie und die vom Verband beauftragten, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto Telefon usw. Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung

2. Die Mitarbeiter erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des Verbandes berechtigt und bei Beendigung der Tätigkeit an die Geschäftsstelle zurückzugeben ist.

3. Zur Führung von Geschäftsstellen des Verbandes und der Bezirke ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 89 Gewählte und berufene Mitarbeiter eines Organs dürfen in eigener Sache – ihre Person und ihren Verein betreffend – nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist von dem Organ in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters zu entscheiden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.

§ 90 Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen. Der Bezirksvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen in seinem Bezirk teilzunehmen.

§ 91 Ein Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Beisitzers, darf nur auf dem Verbandshandballtag verhandelt und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 92 Der Vorsitzende eines jeden Verbandsorgans ist berechtigt, die laufenden zur Zuständigkeit seines Organs gehörenden Geschäfte allein zu erledigen oder einzelne seiner Mitglieder damit zu beauftragen.

Hält der Vorsitzende die Teilnahme aller Mitglieder seines Organs an einer Abstimmung für notwendig, so soll möglichst eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden. Ist wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit eine mündliche Aussprache erforderlich, so sollte zur notwendigen Sitzung mindestens drei Tage vorher geladen werden. Verhinderte Mitglieder müssen sich unverzüglich entschuldigen.

§ 93 Organe und Arbeitskreise sollen mindestens einmal jährlich tagen; sie sind – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Anträge auf Änderung von Satzung und Ordnungen bedürfen einer Mehrheit der zu Beginn einer Sitzung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 94 Die Veröffentlichung der Verbandsorgane erfolgen durch Rundschreiben oder in den amtlichen Sportmitteilungen des Landessportbundes Hessen e.V. und/oder in elektronischen Medien.

§ 95 Die amtlichen Mitteilungen des Hessischen Handball-Verbandes werden mit dem Tage ihrer Veröffentlichung verbindlich, es sei denn, ein späterer Termin ist ausdrücklich bestimmt

V. Rechte und Pflichten der Vereine

§ 96 Die Vereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.

Die Vereine sind zur Zahlung der vom Präsidium oder vom zuständigen Bezirksspielausschuss für die jeweilige Ebene festgelegten Beiträge verpflichtet; diese werden auch nicht anteilig erstattet, wenn

ein Verein oder eine Mannschaft vorzeitig aus dem Verband bzw. aus einer Spielklasse – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

Der Bezug von Satzung und Ordnungen sowie des Anschriftenverzeichnisses des Hessischen Handball-Verbandes ist für die Vereine bindend.

Satzung, Ordnungen und Anschriftenverzeichnis des Hessischen Handball Verbandes sind im Internet veröffentlicht.

- § 97** Die persönliche Verpflichtung eines Vereinsmitglieds gegenüber dem Hessischen Handball-Verband bleibt auch dann bestehen, wenn der Verein aus dem Verband ausscheidet.
- § 98** Hat ein Verein oder ein Vereinsmitglied Geldansprüche an den Verband, so steht ihm beim ablehnendem Bescheid des betreffenden Verbandsorgans der gebührenfreie Einspruch beim Verbandsgericht zu
- § 99** Vereine und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Einladungen der Verbandsorgane Folge zu leisten, Anfragen zu beantworten und sich sportgerecht zu verhalten. Bei Verstößen können die zuständigen Verbandsorgane bzw. Verwaltungsinstanzen die in den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen festgelegten Geldbußen verhängen.

VI. Geschäftsordnung

- § 100** Die Handballtage werden vom zuständigen Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied geleitet. Sind diese nicht anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter
- § 101** Der Leiter eines Handballtages eröffnet die Tagung mit der Feststellung der Anwesenheit.
Dann verliest er die Tagesordnung. Diese wird, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, in der festgesetzten Reihenfolge erledigt. Redner müssen sich in einer Rednerliste eintragen lassen. Der Leiter hat die Pflicht, den Rednern nach der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Er hat bei Verhandlungen über Angelegenheiten seines Vereins die Leitung abzugeben.
- § 102** Zu einer Bemerkung „zur Geschäftsordnung“ und „zur tatsächlichen Berichtigung“ muss sofort das Wort erteilt werden. Über Anträge „auf Schluss der Debatte“ ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zu einer Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- § 103** Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch dem Berichtstatter und einem Redner für sowie einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichtstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung gestattet. Die Redezeit kann im Einzelfall durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden, jedoch nicht unter drei Minuten.
- § 104** Änderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, geschäftsordnungsmäßige Anträge und Anträge zur Tagesordnung kann jeder beim Verbandshandballtag Stimmberechtigte stellen.
- § 105** Angelegenheiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsantrag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zur Beratung gebracht werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Anträge des Präsidiums sind hiervon ausgenommen.
Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags ist sofort nach Eingang abzustimmen
- § 106** Liegen mehrere Anträge in derselben Sache vor, ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen. Über diesen wird zuerst abgestimmt. Dann wird über die Anträge in der Reihenfolge der Einbringung abgestimmt.
- § 107** Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht der Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung eingebracht wird. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- § 108** Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen)

erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, dann findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ist auch dann Stimmgleichheit erreicht, erfolgt eine Entscheidung durch Los.

§ 109 Die Mitglieder von Verbandsorganen werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang ermittelt. Blockwahl ist nicht zulässig. Sie ist ausnahmsweise bei der Wahl der Beisitzer möglich.

§ 110 Voraussetzung zur Wahl auf dem Handballtag ist persönliche Anwesenheit oder bei Abwesenheit eine vorliegende schriftliche Einverständniserklärung.

§ 111 Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmzettel müssen folgendes enthalten:

- Datum der Abstimmung
- Nummer der Abstimmung (Wahlgang)

Bei Bezirkshandballtagen müssen die Stimmzettel die Anzahl der Stimmen der Vereine enthalten.

§ 112 Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens sechs Teilnehmern zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses dem Schriftführer ausdrücklich zu Protokoll zu geben.

§ 113 Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. Er hat das Recht, die Versammlung zu unterbrechen oder sie vor Beendigung der Tagesordnung aufzuheben.

§ 114 Grobe Störungen können vom Versammlungsleiter mit sofortigem Ausschluss aus der Versammlung bestraft werden.

§ 115 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen.

Leistet er der Aufforderung nicht Folge, so kann ihm der Versammlungsleiter nach erfolgter Warnung das Wort entziehen.

§ 116 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Fügt sich der Redner trotz mehrmaliger Ordnungsrufe nicht, kann ihn der Versammlungsleiter von der Versammlung ausschließen. Im Übrigen wird nach parlamentarischen Regeln verfahren.

§ 117 Vorgenannte Bestimmungen zur Geschäftsordnung finden bei allen Tagungen und Sitzungen des Hessischen Handball-Verbandes entsprechende Anwendung.

§ 118 Über alle Beschlüsse der Tagungen und Sitzungen ist vom Protokollführer innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die im Original mit seiner Unterschrift und der Unterschrift des Tagungsleiters versehen ist.

Wenn Protokolle der Arbeitskreise vom Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten begründet zurückgewiesen werden, gelten sie als beschlossen. Von allen Protokollen der Bezirkshandballtage und Sitzungen der Bezirksspielausschüsse sind der Geschäftsstelle des Hessischen Handball-Verbandes Abschriften zur Unterrichtung des Präsidiums zuzuleiten.

Wichtige Beschlüsse, Abschlusstabellen usw. sind gemäß § 94 zu veröffentlichen. Jeder durch solche Bekanntmachungen betroffene Verein hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Einspruch einzulegen. Die Bekanntmachungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt wird.

§ 119 Alle Organe können einen Schriftführer bestellen.

VII. Geschäftsstelle und Angestellte

§ 120 Für die Durchführung von Verwaltungsarbeiten können im Bedarfsfalle Geschäftsstellen eingerichtet werden. Die Einrichtung von Geschäftsstellen bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 121 Die Geschäftsführer dieser Geschäftsstellen haben in ihrem Wirkungskreis beratende Stimme.

§ 122 Alle Beschäftigten des Hessischen Handball-Verbandes werden vom Präsidium angestellt.

§ 123 Beschäftigte des Verbandes können innerhalb des Hessischen Handball-Verbandes für kein Wahlamt kandidieren.

Das Präsidium kann in besonderen Fällen auch Beschäftigte des Verbandes für die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben berufen.

Diese berufenen Beschäftigten haben beim Verbandshandballtag und im Erweiterten Präsidium kein Stimmrecht.